

NS+P Plus

Das Magazin

von NS+P Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB



TOPTHEMA:

Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

Mehr dazu auf Seite 3

So erhalten Sie
ganz einfach Ihr
persönliches Exemplar:

Melden Sie sich jetzt an!

Mehr auf Seite 7



Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.

Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ihr Team von Dr. Neumann, Schmeer und Partner

INHALTE DIESER AUSGABE

03 TOPTHEMA:

Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

04 EXKLUSIV:

Kaufen, aber richtig

05 SHORT NEWS:

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Finanzverwaltung grenzt Zuschüsse zweckbezogen ab

Betriebsveranstaltung: Zu späte Pauschalversteuerung wird bei der Sozialversicherung teuer!

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

06 SHORT NEWS:

Abgrenzung: Wann ein Entgelt für eine Leistung und wann ein echter Zuschuss vorliegt

07 IHRE THEMEN

Dienstfahrräder: Diese Steuerregeln sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen

Inflationsausgleichsprämie: Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich

08 TOPTHEMA:

Grundstücksunternehmen: Schädlichkeit von Betriebsvorrichtungen für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung

9 – 11 SHORT NEWS

Aktuelles Informationsblatt: Neuerliche Klärung zur Steuerbefreiung bei PV-Anlagen

Nicht ausgezahlte Tantiemen eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers: Zeitpunkt der Verzichtserklärung maßgeblich

Gesetzgebung: Mehr Planungssicherheit bei der Rücklagenbildung in Sicht

Familienheim: Kann man die Steuerbefreiung auch für ein anderes Objekt erhalten?

Trotz Kettenbefristung: Keine Zusammenrechnung von Befristungen nach Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses



Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

Die elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung) ist beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen. Das Bundesfinanzministerium plant, hierzu ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. Ein Entwurf (16 Seiten) wurde den Verbänden bereits am 13. Juni 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die endgültige Veröffentlichung des Schreibens ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 geplant. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Neuregelung befassen.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die obligatorische E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Beachten Sie: Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregelungen genutzt werden: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026 gelten demgegenüber drei Jahre.

Merke: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten!

Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren. ...

Sie möchten weiterlesen?

Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

[Weiterlesen](#)



Wir informieren Sie gerne
über wichtige, steuerliche
Änderungen – direkt auf Sie
zugeschnitten.

Jetzt anmelden und zukünftig
individuelle Ausgaben erhalten.

[Jetzt anmelden](#)



Kaufen, aber richtig

Lesezeit: 3 Minuten
Aus "WELT AM SONNTAG"

Für Axel Quester gibt es endlich wieder mehr zu tun. Der Immobilienmakler aus Duisburg sieht klare Anzeichen dafür, dass Käufer und Verkäufer wieder häufiger zueinanderfinden als noch im vergangenen Jahr. „Potenzielle Käufer haben wieder vermehrt Interesse an Objekten zur Selbstnutzung oder auch als Kapitalanlage zur Vermietung“, sagt Quester, im Nebenjob Vizepräsident des Immobilienverbands Deutschland (IVD). „Verkäufer rücken zunehmend von nicht mehr realistischen Preisvorstellungen ab.“ Das Ergebnis: Der Markt läuft wieder an – und mittelfristig könnten auch die Preise wieder steigen. Allerdings schlagen die Interessenten längst nicht überall zu wie zu Zeiten der Niedrigzinsphase. „Käufer halten sich nach wie vor bei Immobilien zurück, deren energetischer Sanierungsaufwand nur schwer abzusehen ist“, sagt Quester. Jüngere Baujahre ab dem Jahr 2000, die nur leichten Sanierungsbedarf hätten, seien hingegen „spürbar gefragt“.

Mit einiger Verzögerung kommt der Immobilienmarkt wieder in Gang. In manchen Lagen beobachten Makler wie Quester zwar noch leichte Rückgänge bei den Preisen, doch insgesamt hat sich deren Geschwindigkeit in den vergangenen Wochen mindestens deutlich verlangsamt. Zum Teil ziehen die Preise auch schon wieder an. Banken verzeichnen ein wachsendes Interesse an Immobilienkrediten, die Stimmung bei Profi-Investoren hellt sich auf. Die Trendwende ist vollzogen. Experten warnen aber trotzdem davor, einfach jeden Preis zu akzeptieren.

Wer jetzt wieder mit dem Gedanken spielt, eine Immobilie zu kaufen oder zu verkaufen, sollte deshalb genau hinsehen, was im jeweiligen Marktsegment passiert – in der betreffenden Region oder Qualitätsklasse. Auf den gängigen Immobilienportalen lässt sich der Preisauftrieb naturgemäß als Erstes beobachten. Dort,

wo die Verkäufer glauben, dass es genügend Kaufinteressenten geben könnte, schrauben sie ihre Wunschpreise wieder etwas nach oben. „In 14 der 15 größten Städte ziehen die Preise nach zwei Jahren Flaute wieder an“, meldete Anfang Juli das Portal Immobilienwelt, das wie WELT AM SONNTAG zu Axel Springer gehört. Auch bundesweit seien die Angebotspreise für Bestandswohnungen im zweiten Quartal gestiegen, wenn auch nur leicht um 0,2 Prozent. In Hamburg verzeichneten die Marktexperten ein Plus von gut zwei Prozent, ähnlich verhält es sich in München, während Berlin und Frankfurt am Main noch kleine Minuszeichen aufwiesen.

Allerdings bilden die aktuellen Angebote nur Preisvorschläge ab. Was tatsächlich vereinbart und gezahlt wird, ist etwas anderes. Hier hilft eine Statistik von Europace weiter, einer Kreditplattform, über die schätzungsweise 20 Prozent der privaten Immobiliendarlehen abgewickelt werden. Europace erstellt einen eigenen monatlichen Preisindex für Häuser im Bestand, außerdem für Eigentumswohnungen und für neue Häuser, alles auf der Grundlage tatsächlich abgeschlossener Darlehen.

Schon seit Jahresanfang legen die gezahlten Preise für Eigentumswohnungen dem Index zufolge zu. Etwas schwächer, aber dennoch deutlich, ging es auch mit Ein- und Zweifamilienhäusern nach oben. Neubauten dagegen, die wegen hoher Baukosten schon seit Jahren enorm teuer sind, rangieren auf gleichbleibend hohem Niveau. ...

Exklusiv aus
"Welt am Sonntag"

Sie möchten Weiterlesen?
 Lesen Sie den vollständigen Artikel hier:

Weiterlesen



Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung(AO)müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Finanzverwaltung grenzt Zuschüsse zweckbezogen ab

Ein Zuschuss kann als Teil der Gegenleistung zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage gehören – oder als echter Zuschuss nicht steuerbar sein. Die Abgrenzung zwischen diesen steuerbaren und nicht steuerbaren Zuschüssen beschäftigt die Rechtsbildung schon lange. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2021 hat die Finanzverwaltung nun veranlasst, die Regelungen im Umsatzsteueranwendungserlass anzupassen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Grundsteuer im Bundesmodell: Erste Zweifel, aber Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

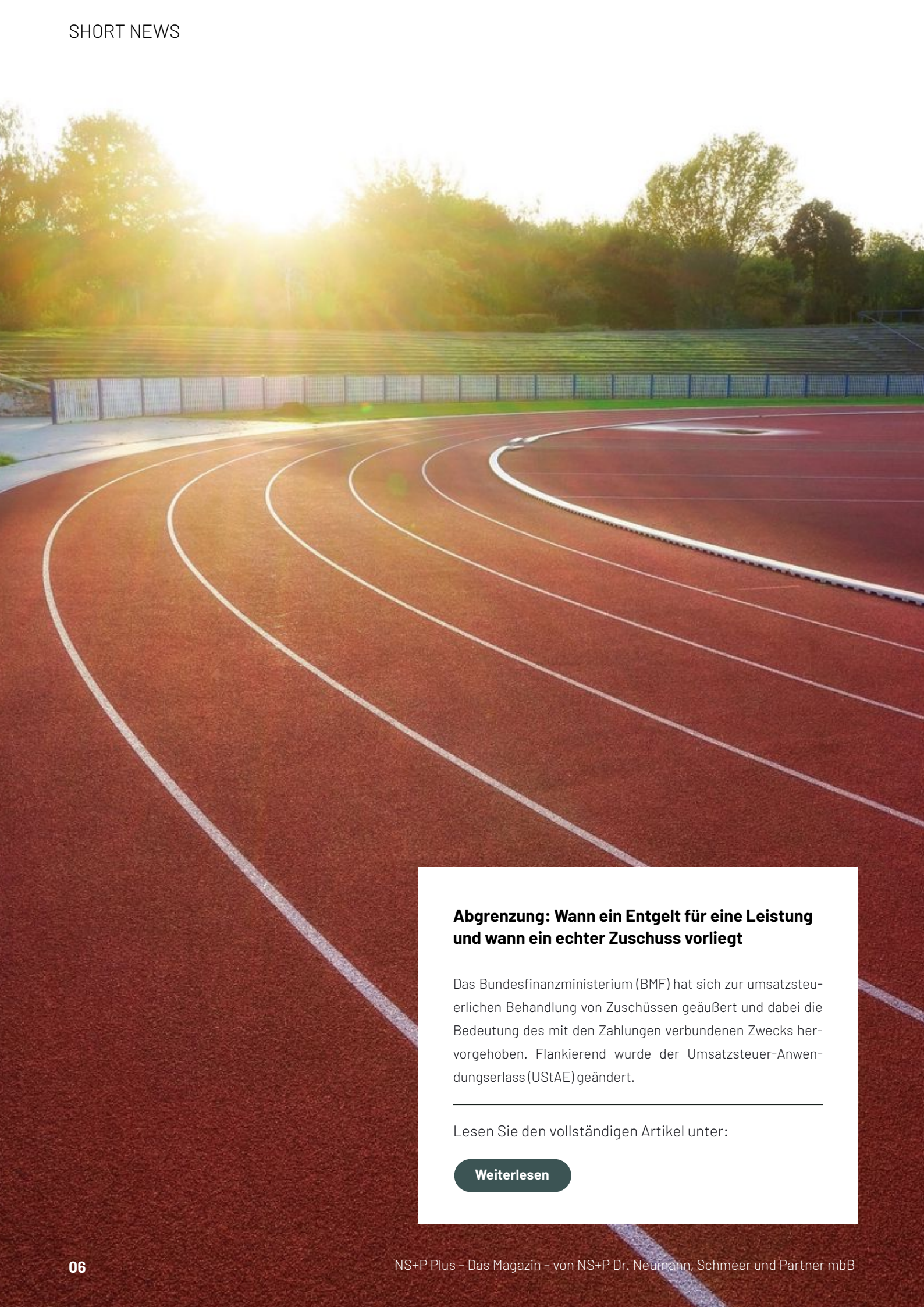
Betriebsveranstaltung: Zu späte Pauschalversteuerung wird bei der Sozialversicherung teuer!

Aufwendungen von mehr als 110 € je Beschäftigten für eine Betriebsveranstaltung sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Abrechnung des Monats der Veranstaltung, sondern erst später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat insoweit dem Rentenversicherungsträger recht gegeben und die gegenteiligen Urteile der Vorinstanzen aufgehoben.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen





Abgrenzung: Wann ein Entgelt für eine Leistung und wann ein echter Zuschuss vorliegt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen geäußert und dabei die Bedeutung des mit den Zahlungen verbundenen Zwecks hervorgehoben. Flankierend wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Immer
das Wichtigste
für Sie.

Persönliche Ausgabe gewünscht? Melden Sie sich jetzt an!

Sichern Sie sich hier Ihr persönliches
Exemplar:

[Jetzt anmelden](#)



Hier können bald Ihre
persönlichen Artikel stehen!

Dienstfahräder: Diese Steuerregeln sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen

Einen privat genutzten Firmenwagen müssen Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern - ein privat genutztes Firmenfahrrad hingegen häufig nicht. Dabei gilt jedoch: Ein E-Bike, das schneller als 25 km/h fahren kann (sog. S-Pedelec) gilt verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug und muss daher wie ein Firmenwagen in jedem Fall versteuert werden. Dafür gelten die gleichen Sonderregelungen wie für Elektrofirmenwagen.

Mehr davon?

Ja, gefällt mir.

Nein, gefällt mir nicht.

[Mehr erfahren](#)

Inflationsausgleichsprämie: Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich

Bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € auszahlen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung mittlerweile bei mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten in Deutschland auf dem Konto eingegangen - oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis zum Jahresende 2024 ausgezahlt. Etlichen Arbeitnehmern dürfte die Prämie aber noch nicht gezahlt bzw. zugesichert worden sein.

Mehr davon?

Ja, gefällt mir.

Nein, gefällt mir nicht.

[Mehr erfahren](#)



Grundstücksunternehmen: Schädlichkeit von Betriebsvorrichtungen für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung

Wer gewerblich tätig ist oder eine bestimmte Rechtsform hat, unterliegt der Gewerbesteuer. Besteuerungsgrundlage ist der ausgehend vom Gewinn des Gewerbebetriebs durch Kürzungen und Hinzurechnungen ermittelte Gewerbeertrag. Für Grundstücksunternehmen, die nur eigenen Grundbesitz verwalten, gibt es die Möglichkeit der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings eng. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) musste urteilen, ob diese im Streitfall vorlagen.

Die Klägerin vermietete und verpachtete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen. Zudem war sie Eigentümerin eines Einkaufszentrums, in welchem sie Mietflächen an Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, ein Fitnessstudio und Gastrobetriebe vermietete. Im Einkaufszentrum befanden sich auch zwei Personenaufzüge und ein Lastenaufzug. Die Klägerin beantragte die erweiterte Gewerbesteuerkürzung, da sie nur eigenen Grundbesitz verwaltete. Dies wurde ihr vom Finanzamt versagt, da Betriebsvorrichtungen - hier der Lastenaufzug - mitvermietet wurden.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Zur Anwendung der erweiterten Kürzung muss eine ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes vorliegen. Allerdings dürfen davon grundsätzlich keine Betriebsvorrichtungen erfasst sein. Trotz dieses Ausschließlichkeitsgebots steht eine begrenzte Nebentätigkeit der erweiterten Kürzung nicht entgegen. Es sind solche

Nebentätigkeiten nicht begünstigungsschädlich, die der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dienen und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden können. Im Streitfall war der Klägerin die erweiterte Kürzung zu gewähren. Die Mitvermietung des Lastenaufzugs ist hier zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvollen eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung. Ein Einkaufszentrum ohne Lastenaufzug kann nicht sinnvoll genutzt werden. Die Entscheidung des Senats widerspricht auch nicht der Rechtsprechung, da auch in quantitativer Hinsicht ein unbedeutendes Nebengeschäft vorliegt.

Hinweis: Das Finanzamt hat bei Ihnen die erweiterte Kürzung versagt? Wir überprüfen, ob dies zu Recht erfolgt ist.

Themenverwandte Artikel

Sie möchten Weiterlesen?
Ähnliche Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren](#)



Aktuelles Informationsblatt: Neuerliche Klärung zur Steuerbefreiung bei PV-Anlagen

Im Dezember 2022 wurden steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) beschlossen. Viele Steuerpflichtige sind jedoch weiterhin unsicher, ob ihre Anlage komplett steuerfrei zu behandeln ist oder die Steuerfreiheit nur die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer betrifft. Das Finanzministerium Thüringen hat deshalb in einem umfangreichen Informationsblatt die steuerlichen Regeln zum Betrieb von PV-Anlagen noch einmal zusammengefasst.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)

Gestalten Sie mit uns die Zukunft

Kennen Sie kaufmännische Talente?

Empfehlen Sie uns, Teilen Sie und Verbinden Sie uns



www.neumann-schmeer.de/karriere

Nicht ausgezahlte Tantiemen eines beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers: Zeitpunkt der Verzichtserklärung maßgeblich

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Gesetzgebung: Mehr Planungssicherheit bei der Rücklagenbildung in Sicht

„Spare in der Zeit, dann hast du in der Not.“ Das ist eine Regel, die auch viele Vereine einhalten – vor allem, bevor größere Projekte umgesetzt werden. Als gemeinnützig anerkannte Vereine sind allerdings gehalten, ihre Mittel zeitnah zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel in den folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Manchmal müssen jedoch Mittel angespart werden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen

Familienheim: Kann man die Steuerbefreiung auch für ein anderes Objekt erhalten?

Wenn Sie das Familienheim, also das Objekt, in dem der Erblasser vor dem Erbfall selbst gewohnt hat, erben und unmittelbar danach selbst bewohnen, kann dieses von der Erbschaftsteuer befreit sein. Wie ist es aber, wenn der Erbe mehrere Wohnungen erbt, jedoch in seiner (ebenfalls geerbten) Wohnung verbleibt und die des Erblassers vermietet? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber urteilen, ob die Steuerfreiheit auch in diesem Fall zu gewähren ist.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

Weiterlesen





Trotz Kettenbefristung: Keine Zusammenrechnung von Befristungen nach Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Befristete Arbeitsverträge dürfen laut Rechtsprechung nur innerhalb bestimmter Grenzen verlängert werden, sonst können sie schnell in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis münden. Dafür müssen diese Grenzen jedoch auch überschritten werden. Das Arbeitsgericht Gera (ArbG) kam nach einer Missbrauchskontrolle beim Arbeitgeber aber auf ein - allein schon rechnerisch - anderes Ergebnis als die Klägerin.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

[Weiterlesen](#)



Wussten Sie schon, dass Rentiere gleichzeitig schlafen und essen?

Hoch im Norden Eurasiens und Nordeuropas: In der schönen Tundra am Polarkreis befindet sich der natürliche Lebensraum der Rentiere. Doch so eindrucksvoll diese Gebiete sind, so lebensfeindlich können sie auch sein, bringen sie doch einen arktischen Winter mit sich. Diesen besonderen Umständen haben sich die Hirschtiere allerdings angepasst. Damit sie beispielsweise beim Atmen ihre Körperwärme beibehalten, funktioniert ihre Nase als Wärmetauscher. Im Sommer – wenn die Tage lang sind –, befinden sich Rentiere dauerhaft auf der Suche nach Nahrung und schlafen vermeintlich weniger. Bisher vermuteten Forscher, dass der

fehlende Schlaf im arktischen Winter nachgeholt wird. Nun fanden sie heraus, dass die Tiere ruhen, während sie Wiederkäuen. Da das Wiederkäuen viel Zeit in Anspruch nimmt, kommen sie damit das gesamte Jahr über auf die gleiche Menge Schlaf. Mit Hilfe einer Elektroenzephalographie überwachten Forscher die Rentiere während des Verdauungsvorgangs. Das Ergebnis: Die Gehirnwellen der Rentiere sind währenddessen dem Non-REM-Schlaf sehr ähnlich. Je mehr die Rentiere also Wiederkäuen, desto erholt sind sie.

NS+P

Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB
Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen

Telefon: +49 (0)241-44 666-0
ax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

DISCLAIMER

NS+P Plus bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dr. Neumann, Schmeer und Partner mbB gerne zur Verfügung.

NS+P Plus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Bildnachweise: Seite 1: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 3: BritCats Studio – stock.adobe.co, Seite 4: Davide Angelini – stock.adobe.co, Seite 5: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 5: Jafree – stock.adobe.com, Seite 6: © Uwe Bumann, Seite 8: evening_tao – stock.adobe.com, Seite 9: anatoliy_gleb – stock.adobe.com, Seite 10: js-photo – stock.adobe.com, Seite 11: bernardbodo – stock.adobe.com, Seite 12: Artem Markin – stock.adobe.com, Seite 3: BritCats Studio – stock.adobe.co, Seite 4: Davide Angelini – stock.adobe.co, Seite 5: Jafree – stock.adobe.com, Seite 6: © Uwe Bumann, Seite 8: evening_tao – stock.adobe.com, Seite 9: anatoliy_gleb – stock.adobe.com, Seite 10: js-photo – stock.adobe.com, Seite 11: bernardbodo – stock.adobe.com.